

**Richtlinie der Städteregion Aachen zur freiwilligen Förderung im
Sozialbereich auf Basis der Sozialplanung
– Förderperiode 01.01.2023 bis 31.12.2027 –**

Inhalt

Präambel	2
1 Förderziel/Zuwendungszweck.....	2
2 Gegenstand der Förderung.....	2
2.1 Themenfelder	3
2.2 Gestaltungsansätze	3
3 Zuwendungsempfänger.....	3
4 Zuwendungsvoraussetzungen	4
5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
7 Verfahren.....	5
7.1 Antragsverfahren.....	5
7.2 Antragsfristen.....	6
7.3 Bewilligungsverfahren.....	7
7.4 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren.....	8
8 Inkrafttreten.....	8
Anhang:	9

Präambel

Die Städteregionale Sozialplanung analysiert die Lebenslagen der Menschen in der Städteregion Aachen und leitet daraus entsprechende Bedarfe und Informationen ab. Auf dieser Grundlage sollen die freiwilligen Mittel im Sozialbereich zielgerichtet eingesetzt und Unterstützungsangebote da platziert werden, wo sie benötigt werden. Die Analysen der Sozialplanung zeigen, dass die Bedarfe in den einzelnen Kommunen und deren jeweiligen Sozialräumen z. T. sehr unterschiedlich sind. Entsprechend sind die Angebote und die Strukturen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege traditionell gewachsen und sowohl inhaltlich als auch örtlich unterschiedlich verankert.

Im Rahmen der systematischen Einordnung der Anträge, die auf Grundlage dieser Richtlinie gestellt werden, soll daher auch der Vielfalt der Kommunen und Wohlfahrtsverbände in der Steuerung Rechnung getragen werden, um eine möglichst breite Streuung der Mittel bei gleichzeitig bedarfsgeleiteter Verteilung zu erreichen. Ziel der Richtlinie ist es, damit die Teilhabechancen zu erhöhen, die sozialen Lebenslagen in den einzelnen Sozialräumen sowie die soziale Infrastruktur vor Ort bestmöglich zu stärken.

1 Förderziel/Zuwendungszweck

Die Städteregion Aachen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu §44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Projekte, die an die im Rahmen der Sozialplanung entwickelten Bedarfe und Indikatoren gekoppelt sind.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung orientiert sich in ihrer Ausrichtung an den aktuellen und künftigen bestehenden Herausforderungen der sozialräumlichen Arbeit und ist für Projekte auf nachstehenden zwei Handlungsebenen möglich, die in der praktischen Umsetzung ggfs. auch ineinandergreifen:

- *Starke Strukturen im Sozialraum (struktureller Ansatz)*
Hierunter sind Projekte zu verstehen, die auf die Gestaltung des Sozialraumes abzielen und strukturell ausgerichtet sind. Beispielhaft sind hier zu nennen: Auf-/Ausbau einer Caring Community, Quartiersarbeit, Stärkung von

verlässlichen Nachbarschaften, Neuausrichtung/Bündelung vorhandener Angebote und Akteure, etc.

- *Starke Menschen im Sozialraum (zielgruppenspezifischer Ansatz)*
Hierunter sind Projekte zu verstehen, die mit einem Angebot vor allem auf die zielgruppenspezifische Unterstützung in konkreten Lebenslagen fokussieren. Gemeint sind hier u. a. Informations-, Beratungs- und Förderangebote in verschiedenen Bereichen, die die Kompetenzen, soziale Chancengerechtigkeit und Teilhabemöglichkeiten Einzelner bzw. bestimmter Zielgruppen erhöhen.

2.1 Themenfelder

Die an die Fortschreibung der Sozialplanung angepasste Weiterentwicklung der freiwilligen Förderung hat zum Ziel, diese begründet und systematisch einzusetzen. Sie bezieht sich deshalb auf die Themenfelder der Sozialberichterstattung, der dieser zugeordneten Teilberichte und der erfolgenden Fortschreibungen.

Die Förderung ist gekoppelt an die in der Sozialberichterstattung derzeit ausgewiesenen Themenfelder und fokussiert auf die:

- Stärkung benachteiligter Sozialräume;
- Soziale Teilhabe und Versorgung Älterer;
- Armutsrisiken und -folgen im Kontext von Bildung, Gesundheit, Erwerbsarbeit, Familienformen und weiteren Lebenslagen;
- Förderung der Integration

Die Inklusion bildet dabei das Querschnittsthema zu den einzelnen Themenfeldern.

2.2 Gestaltungsansätze

Besondere Berücksichtigung finden Projekte die den folgenden Gestaltungsansätze Rechnung tragen:

- Auf- und Ausbau von Netzwerken und Kooperationen
- Erschließung und Ausbau von aufsuchender Arbeit sowie von digitalen und hybriden Zugängen
- Partizipative Formate und Prozesse

3 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Antragsberechtigten erstreckt sich auf:

1. Mitglieder der AG Freie Wohlfahrtspflege der Städteregion Aachen sowie
2. deren unmittelbaren Mitgliedsvereine.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Antrag ist förderfähig, wenn folgende drei Pflichtkriterien erfüllt sind:

1) Bedarfsindizierung:

Das Projekt bezieht sich auf einen sozialräumlich ausgewiesenen Bedarf. Grundlage hierfür sind die im Rahmen der Fortschreibung der städteregionalen Sozialberichterstattung identifizierten Gestaltungsbedarfe für bestimmte Sozialräume. Die Gestaltungsbedarfe sind im Anhang beigefügt.

Im Rahmen eines mehrere Sozialräume betreffenden Projektes ist der Bedarf für mindestens einen der Räume nachzuweisen. Nichtindizierte Sozialräume können so ebenfalls in zu fördernde Projekte einbezogen werden. Dabei ist mit Blick auf die Zielsetzung der Förderung eine anteilig möglichst hohe Zahl bedarfsindizierter Räume oder die schwerpunktmäßige Durchführung in dem bedarfsindizierten Raum anzustreben.

Alternativ kann der sozialräumliche Bedarf für ein Projekte auch im Rahmen der städteregionalen Kommunalprofile, kommunaler Sozialberichte oder vergleichbarer kommunaler Analysen und Handlungskonzepte festgestellt worden sein. Eine entsprechende Begründung ist bei Antragstellung beizufügen.

Darüber hinaus können auch eigene Erhebungen und/oder Bedarfsanalysen der Antragstellenden, die im Vorfeld mit der Verwaltung kommuniziert und abgestimmt wurden, zur Begründung eines Projektes herangezogen werden.

2) Direkte Stärkung:

Das Projekt dient der direkten Stärkung der ausgewiesenen Zielgruppe und/oder dem Sozialraum.

Grundsätzlich gilt, dass die Projekte innerhalb der Projektlaufzeit diese Wirkung entfalten müssen. Insofern hierzu zunächst entsprechende Multiplikator_innen oder Mitarbeitende befähigt werden müssen, ist dies förderfähig, wenn daraus unmittelbare Angebote für die Zielgruppe/den Sozialraum resultieren, die spätestens ab dem zweiten Jahr der Projektlaufzeit umgesetzt werden.

3) Kommunale Stellungnahme:

Das Projekt ist mit der Kommune abgestimmt und eine positive kommunale Stellungnahme liegt vor (s. Muster im Anhang).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Es können Sach-, Personal- und investive Kosten gefördert werden, die im Rahmen des Projektes anfallen.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung für die maximale Dauer von 5 Jahren bzw. bis Außerkrafttreten der Richtlinie in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die maximale Förderhöhe beträgt je Projekt kalenderjährlich 25.000,-€.

Es ist ein Eigenanteil von mind. 5% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzubringen. Dieser kann u. a. durch den Einsatz von Ehrenamtlichen erbracht werden und ist entsprechend nachzuweisen.

Insofern das Projektvorhaben in hohem Maße durch andere öffentliche Drittmittel finanziert wird und damit zusätzliche Fördergelder für die Städteregionale soziale Landschaft sicherstellt, gleichzeitig der pflichtige Eigenanteil jedoch nicht erbracht werden kann, ist ein abweichender Finanzplan mit der Verwaltung abzustimmen.

Die freiwilligen Förderungen im Sozialbereich sind nachrangig zu schon bestehenden Förderprogrammen und -möglichkeiten im Sozial- und Gesundheitsbereich der Städteregion Aachen. Zugleich sind sie nachrangig zu Fördermöglichkeiten im Rahmen bestehender kommunaler, Landes-, Bundes- oder EU-Programme.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Rahmen von obligatorischen jährlichen Entwicklungsgesprächen von Antragstellenden und dem Amt für Inklusion und Sozialplanung (A58) sollen die Ausrichtung der Projekte, die Wirkung im Sozialraum und damit korrespondierende Bedarfe und Angebotsgestaltung gemeinsam erörtert werden. Ziel ist es bei Bedarf die Projekte entsprechend zeitnah anzupassen und die Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Sozialplanung zu nutzen. Grundlage für diese Gespräche sind der jährliche Verwendungsnachweis sowie optionale Jahresberichte der Antragstellenden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind dem Amt für Inklusion und Sozialplanung (A58) schriftlich unter Verwendung des verbindlich vorgegebenen Antragsformulars vorzulegen.

Zu jedem Antrag ist seitens der Antragstellenden eine kommunale Stellungnahme darüber einzuholen, ob das Projekte befürwortet wird. Die Stellungnahme ist mit dem Antrag einzureichen.

Ebenfalls ist mit dem Antrag ein entsprechender Finanzierungsplan mit einer Aufstellung der Gesamtkosten sowie der gegenüberstehenden Finanzierung einzureichen.

Darüber hinaus haben die Träger der freien Wohlfahrtspflege die Möglichkeit, zu den Anträgen ihrer Mitgliedsorganisationen vor Antragstellung Stellung zu beziehen. Diese optionale Stellungnahme ist mit dem Antrag bei A58 einzureichen.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Antrages:

- Antragsformular (s. Muster im Anhang)
- Finanzierungsplan in Excelformat
- Erklärung über die Abstimmung des Projektes mit der Kommune, in deren Sozialräumen das Projekte umgesetzt werden soll (Kommunale Stellungnahme)
- Erklärung über die verbindliche Einbringung von Eigenmitteln
- Optional Absichtserklärung/en zur Kooperation mit dem Antragsteller/der Antragstellerin
- Optional Zuwendungsbescheide anderer Drittmittelgeber oder Absichtserklärungen zur Drittmittelfinanzierung
- Optional wohlfahrtsverbandliche Stellungnahme

7.2 Antragsfristen

Es gelten die folgenden Antragsfristen:

Antragstellung bis	Beschlussfassung	Förderzeitraum ab
30.06.2022	3. Quartal 2022	01.01.2023
Im Falle von zu Beginn der Förderperiode nicht verausgabter Fördermittel: 31.12.2022	1. Quartal 2023	01.04.2023
Wenn aufgrund kürzerer Projektlaufzeiten innerhalb der Förderperiode wieder Mittel zur Verfügung stehen: 30.06. eines Jahres	3. Quartal des gleichen Jahres	01.01. des Folgejahres

Die vollständigen Anträge müssen fristgerecht bei A58 eingegangen sein. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7.3 Bewilligungsverfahren

A58 führt eine fachlich-inhaltliche Prüfung entlang der Fördervoraussetzungen durch.

Es ordnet die förderfähigen Anträge anhand eines festgelegten Kriterienrasters (s. Anhang) anhand der vier Bewertungsbereiche „Sozialraumbindung“, „Inhaltliche Ausgestaltung“, „Methodische Gestaltungsansätze“ sowie „Finanzielle Besonderheiten“ auf Basis eines Punktesystems systematisch ein:

1) *Sozialraumbindung*

- Sozialräumlicher Bedarf: Der Sozialraum, in dem das Projekte umgesetzt wird, muss einen entsprechenden Bedarf vorweisen. Soll das Projekte in mehreren Sozialräumen umgesetzt werden, wird die Anzahl der Räume, die einen Bedarf aufweisen, berücksichtigt.
- Bedarfsausmaß: Das Projekte kann sich an ausgewiesenen mehrfachbelastete Sozialräume richten oder an Räume, die nur in einzelnen Themenfeldern Bedarf aufweisen.
- Bedarfsbestätigung: Der vorgenannte Bedarf ist zu begründen auf Basis
 - der Städteregionalen Sozialberichterstattung
 - kommunaler Sozialberichte, vergleichbarer Analysen und Handlungskonzepte oder eigener Ableitungen aus den Städteregionalen Kommunalprofilen
 - oder mit der Verwaltung abgestimmter eigener Erhebungen und Analysen (eigene Befragungen, Evaluationen etc.)

2) *Inhaltliche Ausgestaltung*

- Ausrichtung: Das Projekt kann präventiv und/oder reaktiv ausgerichtet sein.
- Themenfelder: Das Projekt kann mehrere oder einzelne Themenfelder in den Blick nehmen.
- Zielgruppe/n: Das Projekt kann sich an mehrere oder einzelne Zielgruppen richten.
- Innovationsgehalt: Berücksichtigt wird, ob es sich um eine neue Projektidee, den Ausbau oder die Fortführung bestehender Angebote und Maßnahmen handelt.

3) *Methodische Gestaltungsansätze*

Es müssen mindestens zwei der benannten Ansätze im Projekt zum Einsatz kommen, um sich für die Förderung zu qualifizieren.

- Netzwerkarbeit/Kooperationen: Berücksichtigt wird die Ausgestaltung von Netzwerkarbeit und Kooperationen (Aufbau/Ausbau/Fortführung).
- Zugänge: Berücksichtigt wird, ob und wie aufsuchende, digitale und/oder hybride Zugänge und Angebote erschlossen und/oder ausgebaut werden.
- Partizipation: Berücksichtigt wird, ob und wie die Zielgruppe/n an der Planung, Ausgestaltung und Umsetzung des Projektes beteiligt wird.

4) *Finanzielle Besonderheiten*

Berücksichtigt wird, ob und in welcher Höhe Drittmittel für das Projekte akquiriert werden können sowie die Höhe des Eigenanteils.

Neben den pflichtigen Kriterien, deren Nichterfüllung zum Ausschluss führt, sind über die Bewertungsbereiche 1)–3) hinweg insgesamt maximal 31 Punkte erreichbar. Innerhalb der Bewertungsbereiche sind zu erreichende Mindestpunktzahlen vorgesehen. Zusätzlich können 4 Sonderpunkte für finanzielle Besonderheiten der Projekte im Bewertungsbereich 4) erreicht werden.

Für das weitere Verfahren finden Projekte Berücksichtigung, die eine Mindestzahl von 16 Punkten erreichen.

Anschließend erstellt A58 eine Stellungnahme zum Projektantrag.

Auf Basis des Ergebnisses aus dem Kriterienraster und der Stellungnahmen des A58 sowie unter Einbezug der optionalen wohlfahrtsverbandlichen Stellungnahme leitet A58 einen Vorschlag zur Vergabe der freiwilligen Mittel ab, der dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung und dem Städteregionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.

Mit den lt. Beschluss geförderten Projekten wird eine zweckgebundene Leistungsvereinbarung für den beantragten Zeitraum geschlossen, die alle Leistungen und Pflichten der Städteregion Aachen als Leistungsträgerin sowie der Antragsteller/innen als Leistungsnehmer/innen enthält.

7.4 **Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren**

Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend den Angaben in der Leistungsvereinbarung. Bis zum 31.03. eines Jahres ist der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen.

8 **Inkrafttreten**

Der Förderzeitraum dieser Richtlinie ist angepasst an den Turnus der Fortschreibung der städteregionalen Sozialberichterstattung.

Die Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung zum 01.01.2023 in Kraft. Sie tritt zum 31.12.2027 außer Kraft.

Anhang:

1. Übersicht zu Gestaltungsbedarfen auf Basis der Fortschreibung der Sozialberichterstattung Städteregion Aachen 2022
2. Kriterienraster
3. Muster kommunale Stellungnahme
4. Muster Antragsformular